

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>IV/060/2015/II-20</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.09.2015	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	11.11.2015	

### Titel:

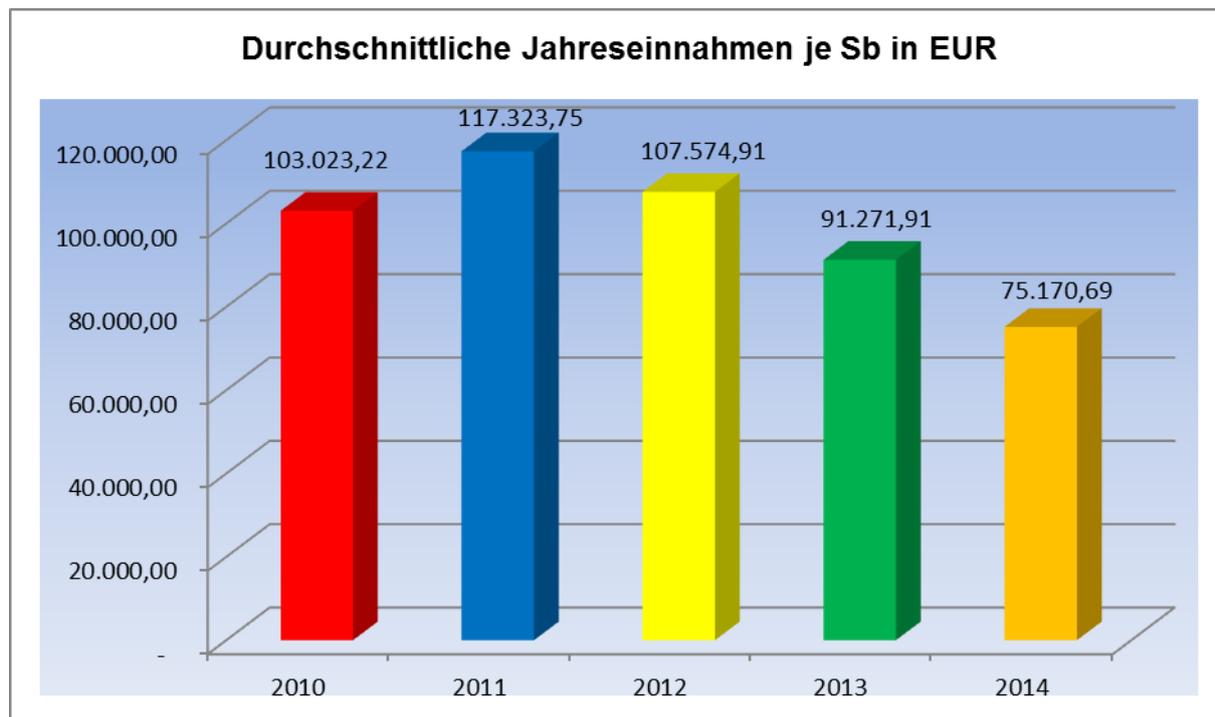
Einsatz und Nutzung der Parkkralle, in diesem Fall des Ventilwächters

### Information:

Der Einsatz des Ventilwächters ordnet sich in die vorhandenen Vollstreckungsinstrumente ein. Dazu gehören u.a. verschiedene Pfändungsmaßnahmen in immaterielle Wirtschaftsgüter, wie die Kontenpfändung, Lohn- oder Gehaltspfändungen sowie Mietpfändungen. Daneben werden des Weiteren Vollstreckungsmaßnahmen in das Grundeigentum der Schuldner durchgeführt, dazu zählt neben der Zwangsversteigerung von Grundstücken auch die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken. Die Vollstreckungsmöglichkeit in materielle Güter, wie die Pfändung von Sachgegenständen, auch Fahrzeugen, besteht ebenfalls gleichzeitig. Weiterhin besteht die Möglichkeit, gegen den Schuldner direkten Zwang einzusetzen, wie z.B. bei der Anordnung der Erzwingungshaft oder der Antrag auf die Abnahme der Vermögensauskunft.

Die größten Vollstreckungserfolge erzielt das Zentrale Forderungsmanagement derzeit mit der Konten- bzw. Lohn- und Gehaltspfändung (Drittschuldnerpfändung). Ist das Konto des Schuldners ermittelbar oder bekannt, ist diese Vollstreckungsmöglichkeit schnell und effektiv einsetzbar.

Die durchschnittlichen Einnahmen des Vollstreckungsdienstes je Sachbearbeiter verdeutlichen dies:



Die Auswahl der Vollstreckungsmöglichkeiten richtet sich grundsätzlich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Sind andere Vollstreckungsmaßnahmen nicht möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, besteht die Möglichkeit, eine Sachpfändung in Form des Anbringens eines Ventilwächters durchzuführen. Dabei ist natürlich auch das Verhältnis von Aufwand zur Forderungshöhe und zu den Erfolgsaussichten ein Einsatzkriterium.

### **Möglichkeiten der Pfändung von Fahrzeugen**

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Fahrzeuge zu pfänden. Die einfachste und effektivste Möglichkeit ist es, ein Fahrzeug am Fundort so zu sichern, dass es dem Schuldner nicht mehr möglich ist, dieses ohne Beschädigung zu bewegen. Um die Pfändung wieder aufzuheben muss der Schuldner im Sachgebiet Zentrales Forderungsmanagement (ZFM) versprechen und seine Schuld bezahlen. Zahlt der Schuldner seine Forderung nicht, wird das Fahrzeug nach Ablauf von 3 Tagen aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt und verwertet.

Das Zentrale Forderungsmanagement hat zu diesem Zweck im Jahr 2012 einen Ventilwächter zur Festsetzung/ Pfändung von Fahrzeugen angeschafft. Wir haben uns für den Ventilwächter entschieden, weil dieser wesentlich kostengünstiger, leichter einzusetzen ist und weniger Schäden an den festgesetzten Fahrzeugen (aufgrund seiner Bauart) verursacht, als bspw. eine Parkkralle. Der Ventilwächter (2er Set) hat incl. aller Formulare ca. 130 EUR gekostet und wiegt etwa 200g. Ist dieser vorschriftsmäßig angebracht, verliert der Reifen nach 500m bis max. 1000 m komplett die Luft und das Weiterfahren ist ohne das Fahrzeug zu beschädigen, unmöglich.

Weitere Gründe, die gegen die Parkkralle und für den Ventilwächter sprechen, sind:

- der deutlich höhere Preis (ca. 300- 500 EUR),
- das immense Gewicht von 8 kg

#### Einsatzgrenzen und Voraussetzungen

Der Einsatz des Ventilwächters erfolgt nur nach reiflicher Abwägung von Aufwand und Nutzen. Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- wer ist Eigentümer des Fahrzeuges (Halter, Finanzierungs- oder Leasingbank)
- gibt es möglicherweise ein Vollstreckungsverbot (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO), z.B. wenn das Fahrzeug notwendig für die Erwerbstätigkeit ist,
- handelt es sich um ein Behindertenfahrzeug,
- steht die Höhe der Forderung in Relation zum (Rest-) Wert des Fahrzeuges
- wurde der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet
- soll der Ventilwächter aus ordnungspolitischen Gründen angebracht werden (Dauerparksünder)

Vor dem Einsatz des Ventilwächters muss geprüft werden, welche Kosten der Stadt entstehen, wenn das Fahrzeug nicht, wie geplant, wieder ausgelöst wird und dieses verwertet werden muss.

Beim Einsatz des Ventilwächters wird folgendes Verfahren ausgelöst:

Kommt das Zentrale Forderungsmanagement zu dem Ergebnis, dass der Einsatz des Ventilwächters als Vollstreckungsmaßnahme infrage kommt, ist entsprechend der Dienstanweisung zum Einsatz des Ventilwächters (siehe Anlage) zu handeln. Grundsätzlich soll das Anbringen der Ventilwächter immer von zwei Vollstreckungsvollzugsbeamten durchgeführt werden. Das eigentliche Verfahren ist sehr umfangreich, neben den anzubringenden Ventilwächtern und Sicherheitsaufklebern sind außerdem noch das Pfändungsprotokoll und das Sicherstellungsprotokoll zu fertigen und Fotos zu erstellen. Der Schuldner ist zu informieren und Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein sind vom Schuldner einzufordern. Des Weiteren sind Ordnungsamt, KFZ-Zulassungsstelle, Stadtkasse (zur Hinterlegung des KFZ-Briefes) und Polizei zu informieren.

Wird das Fahrzeug vom Schuldner nicht mit mind. 50 v.H. der offenen Forderung ausgelöst, wird das Fahrzeug nach 3 Tagen aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt und kostenpflichtig abgeschleppt. Dieses wird dann für einen weiteren Zeitraum von 14 Tagen beim Abschleppunternehmer kostenpflichtig eingestellt. Dabei kann der Eigentümer zu jeder Zeit gegen Zahlung seiner Schuld zzgl. der Abschlepp- und Einstellkosten sein Fahrzeug auslösen. Wird die Forderung nicht beglichen, wird nach pflichtgemäßem Ermessen über die mögliche Verwertung des Fahrzeuges entschieden. Möglich sind z.B. ein freihändiger Verkauf oder die Zwangsversteigerung (nach vorheriger Schätzung durch einen Gutachter), die in aller Regel über die Versteigerungsplattform zoll-auktion.de erfolgen wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Einsatz des Vollstreckungsinstrumentes Ventilwächter aufgrund der Komplexität des Verfahrensablaufes sowie des Umsetzungsaufwandes eine nachrangige Vollstreckungsmaßnahme darstellt. Das ist auch daran zu erkennen, dass der Ventilwächter bisher nur in zwei Fällen eingesetzt wurde.

Anlage:

Dienstanweisung für den Einsatz der Ventilwächter in der Stadt Dessau-Roßlau

Für den Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin

zur Kenntnis genommen im Ausschuss für Finanzen am:

Ausschussvorsitzender